

08.03.88

AS - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

AS 1. Zu Art. 1 Nr. 2 vor Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Nr. 29)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe Oa einzufügen:

'Oa) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

"29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber
nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
(BGBI. I S. 630), soweit sie nach § 13 Abs. 1
dieses Gesetzes zur Gewährung einer Arbeitnehmer-
Sparzulage führen, sowie die Arbeitnehmer-Spar-
zulage nach § 13 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes,
nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen
des Arbeitslohns im Sinne des § 11 dieses Ge-
setzes," "

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595).

AS 2. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. b, nach Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 37,
§ 3 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Folgende Nummer 37 wird angefügt:

"37. der Sachbezugswert eines freien Wohnrechts, das aus der Überlassung der in Nummer 36 angeführten Eigentumsrechte oder aus einem landwirtschaftlichen Gutsüberlassungsvertrag herrührt."

Als Folge ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Kost um ein Viertel zu mindern."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird - entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen beim unentgeltlichen Wohnrecht - klargestellt, daß der Sachbezugswert eines freien Wohnrechts, das als Gegenleistung für die Überlassung von Wohneigentum oder auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages erbracht wird, bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleibt.

Im übrigen Folgeänderung.

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 3, 4 (§§ 9, 12)

In Artikel 1 Nr. 3 ist folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Im neuen Absatz 8 werden in Satz 2 nach dem Wort "Zehntel" die Worte ", bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel," eingefügt.',

und

in Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Den nach Absatz 3 abzugsfähigen Schuldzinsen stehen bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkaptalisierung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz - KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel, bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel, des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gleich."

Begründung:

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an eingeführte Kapitalabfindung für einen Zeitraum von fünf Jahren erfordert eine Ergänzung der Abzugsregelungen des § 9 Abs. 9 Satz 2 und § 12 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG. Durch die Ergänzung findet die Verwaltungspraxis - Rundschreiben des BMA vom 2. Juli 1986 - VI a 1-53124 - ihre Regelung in der Verordnung.

B

Fz 4. Der Finanzausschuß (Fz) und
In der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.